

15.08.2013

Der Bundesverband begrüßt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat bestätigt, dass die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII angesehen werden kann.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII muss dann entsprochen werden, wenn die gewünschten Plätze zur Verfügung stehen, nicht aber eigens dafür geschaffen werden müssten.

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt dieses Urteil als Bestätigung der Rechtssystematik. Es weist die Kindertagespflege als adäquates Jugendhilfeangebot aus.

Hedi Wegener: „Wir sind von der Qualität der Kindertagespflege besonders für die Betreuung und Förderung für Kleinkinder überzeugt. Sie sollte Eltern regelmäßig zur Wahl eines Platzes für ihr Kind angeboten werden und nicht nur dann, wenn kein Platz in einer Krippe oder Kita zur Verfügung steht.“

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Dr. Eveline Gerszonowicz, wissenschaftliche Referentin unter **01573-8260096** zur Verfügung.